

Ergänzende Bedingungen zur AVBWasserV Teil 1: Technische Voraussetzungen

1. Allgemeines

- 1.1 Diese Ergänzenden Bedingungen sollen Bauherren, Installationsunternehmen, Planungsbüros etc. Hilfsmittel bei Planung, Erstellung, Änderung und Instandhaltung von Wasseranlagen im Versorgungsgebiet der Regionalnetze Linzgau GmbH sein. Sie entbinden die Unternehmen nicht ihrer Eigenverantwortung.
- 1.2 Grundlage bilden die Technischen Regeln für Trinkwasserinstallationen (TRWI-DIN 1988 und EN 1717), die darin aufgeführten Normen, sonstige einschlägige Bestimmungen des DVGW und die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV).
- 1.3 Alle Arbeiten an Wasseranlagen in Gebäuden und an Grundstücken dürfen nur von Installationsunternehmen ausgeführt werden, die im gültigen Installateurverzeichnis der Regionalnetze Linzgau GmbH eingetragen sind. Auswärtige Installationsunternehmen haben eine Eintragung ihres Betriebes in das Installateurverzeichnis ihres zuständigen Wasserversorgungsunternehmens nachzuweisen.
- 1.4 Zweifel über Auslegung und Anwendung dieser ergänzenden Anschlussbedingungen Wasser (TAB Wasser) sind vor Beginn der Installationsarbeiten mit den Regionalnetzen zu klären. In begründeten Einzelfällen können die Regionalnetze Abweichungen von den TAB Wasser verlangen, wenn dies im Hinblick auf Personen- oder Sachgefahren notwendigen ist.

2. Anmeldeverfahren

- 2.1 Es ist das bei den Regionalnetzen Linzgau GmbH übliche Anmeldeverfahren unter Verwendung der Anmeldevordrucke einzuhalten. Die Anmeldung ist vor Beginn der Installationsarbeiten einzureichen.
- 2.2 Den Regionalnetzen sind folgende Unterlagen vor Angebotserarbeitung vorzulegen:
 - Beschreibung der auf dem Grundstück geplanten Anlage
 - ein Lageplan im Maßstab 1:500 oder 1:1.000 mit vollständiger Darstellung aller Grenzen und Gebäude des Grundstückes
 - ein Kellergrundriss mit vorgesehenem Platz für den Wasserzähler
 - geschätzter Wasserbedarf bzw. die erforderliche Anschlussleitung
 - genehmigter Bauplan
 - voraussichtlicher Zeitpunkt der Inbetriebnahme

Der Anschlussnehmer haftet für die Richtigkeit der angegebenen Werte. Werden Anschlussleitungen auf Grund fehlerhafter Angaben falsch dimensioniert, so trägt der Anschlussnehmer die Kosten evtl. notwendig werdender Änderungen.

2.3 Bei Mehrspartenhausanschlüssen sind die entsprechenden Anträge bei den jeweiligen Leitungsträgern für Strom-, Gas-, Wasser, Telekommunikation- und Breitbandkabelanschlüssen rechtzeitig einzureichen.

3. Wasserhausanschluss

3.1 Die Trasse der Hausanschlussleitung bis zur Hauptabsperreinrichtung wird entsprechend DVGW Arbeitsblatt W 404 bzw. DIN 1988 von den Regionalnetzen unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen des Anschlussnehmers festgelegt. Besonderheiten bei der Gebäudeeinführung (wasserdichte Wanne o. ä.) sind den Regionalnetzen Linzgau GmbH mitzuteilen.

3.2 Die Trasse der Anschlussleitung ist

- möglichst geradlinig, rechtwinklig und auf kürzestem Weg zum Gebäude führen,
- darf nicht überbaut werden und ist auf Dauer zugänglich zu halten,
- muss auf einem beidseitigen Abstand zur Leitung von 2 m von tiefwurzelnden Pflanzungen (Bäume, Sträucher) freigehalten werden. Eine kostenpflichtige Entfernung der Bepflanzung durch die Regionalnetze ist zulässig.

Für die Hausanschlussleitungen können Materialien eingebaut werden, die handelsüblich sind, den geltenden Vorschriften entsprechen, nach den DIN und DVGW-Richtlinien zugelassen und für den Erdeinbau geeignet sind.

3.3 Die Hausanschlussleitung darf nicht in Lagerräume für wassergefährdende Stoffe eingeführt oder durchgeführt werden. Im Ausnahmefall ist für einen sicherheitstechnisch ausreichenden Schutz zu sorgen.

3.4 Die Mehrspartenhauseinführung ist kein Bestandteil des Hausanschlusses und steht regelmäßig im Eigentum des Hauseigentümers. Sie ist mit dem Einbau ein wesentlicher Bestandteil des Gebäudes. Mit Einbau der Mehrspartenhauseinführung gehen, vorbehaltlich anderer Vereinbarungen, das Eigentum und die Unterhaltungspflicht auf den Hauseigentümer über.

3.5 Das vom Anschlussnehmer zur Verfügung gestellte Baufeld ist so vorzubereiten, dass die Arbeiten in kürzestmöglicher Zeit und ohne Behinderungen durch Dritte erfolgen können.

3.6 Die Hausanschlussleitung darf nur auf tragfestem Untergrund verlegt werden. Ist die Tragfestigkeit nicht gewährleistet, so ist der Anschlussnehmer verpflichtet, geeignete Maßnahmen zur Herstellung des vertragsmäßigen Zustandes zu treffen. In Betracht kommen Verdichtungen des Untergrundes. Die Leitung muss in Sand bzw. steinfreiem Material eingebettet sein.

- 3.7 Hausanschlussleitungen müssen vor Beschädigung und Frosteinwirkungen geschützt werden. Der Zugang zum Anschluss muss jederzeit möglich sein. Der Raum muss mindestens eine Kopfhöhe von 1,80m aufweisen.
- 3.8 Anschlussleitungen werden mit Minimum 1,40 m Rohrüberdeckung verlegt. Bei Gebäuden ohne Keller müssen (vor Herstellung der Bodenplatte) Schutzrohre nach Angabe der Regionalnetze bauseits eingebracht werden.
- 3.9 Trinkwasserleitungen sollen so verlegt werden, dass stagnierendes Wasser in den Leitungen nicht auftreten kann.
- 3.10 Nach der Trinkwasserverordnung müssen die Leitungen unterschiedlicher Versorgungssysteme (z. B. Trinkwasser, Eigenversorgung und Brauchwasser) farblich unterschiedlich gekennzeichnet sein.
- 3.11 Vor der Herstellung oder Erweiterung von Feuerlöschanlagen sind die Regionalnetze schriftlich zu benachrichtigen, damit untersucht werden kann, ob die Löschwasserversorgung aus dem öffentlichen Netz jederzeit gewährleistet ist.
- 3.12 Auf Schutz des Trinkwassers in Leitungen und das Rücksaugen von Nichttrinkwasser wird in der DIN EN 1717 hingewiesen.
- 3.13 Die unmittelbare Verbindung von Trinkwasserleitungen mit Nichttrinkwasserleitungen ist nicht zulässig (z.B. Regenwasser- oder Brunnenanlagen).
- 3.14 Anschluss- und Verbrauchsleitungen dürfen weder als Erder noch als Schutzleiter für Blitzableiter oder Erdungsleitungen von Starkstromanlagen benutzt werden.
- 3.15 Werden Teilleistungen an der Herstellung der Anschlussleitung von einem Dritten ausgeführt, so übernimmt dieser hierfür die Haftung. Diese Teilleistungen sind mangelfrei nach den für die Leistungen geltenden DIN-Normen und den anerkannten Regeln der Technik herzustellen.
- 3.16 Der Anschlussnehmer bezahlt den Regionalnetzen Linzgau GmbH die Kosten für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom ihm veranlasst werden, nach tatsächlichem Aufwand.
- 3.17 Bei langen Hausanschlüssen (länger 20m) auf dem Privatgrundstück bis zur Hauseinführung oder in dem Fall, dass der Kunde keinen geeigneten Raum zur Einführung des Hausanschlusses zur Verfügung stellt, fordern die Regionalnetze Linzgau GmbH einen Übergabeschacht der die DIN 1988, DIN V 4034-1, DIN EN 1917 erfüllt.
- 3.18 Die Kosten der Stilllegung von nicht oder nicht mehr genutzten Hausanschlüssen trägt der Anschlussnehmer als Verursacher. Die Kosten werden nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet und umfassen beispielsweise die Kosten für Bauarbeiten, Materialien und Spülungen von Leitungen.

4. Hausanschlussraum

- 4.1 Der Hausanschlussraum muss über allgemein zugängliche Räume erreichbar sein. Der Raum muss beleuchtet, trocken und frostfrei sein.
- 4.2 Der Kunde gestattet dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Regionalnetze Linzgau GmbH den Zutritt zu seinen Räumen und den in § 11 AVBWasserV genannten Einrichtungen für technisch notwendige Zwecke.
- 4.2 Der Hausanschlussraum ist gemäß DIN 18012 auszuführen.
- 4.3 Hausanschlussleitungen können in Ausnahmefällen auch in Hausanschluss-schränken oder Übergabeschächten montiert werden. Auch hier gelten die genannten Anforderungen. Montage und Bereitstellung erfolgen nur in Absprache mit den Regionalnetzen.

5. Bauwasser

- 5.1 Wird zu der Errichtung eines Gebäudes Bauwasser benötigt, kann dieses durch einen vorab hergestellten Wasser Teilanschluss bezogen werden. Die Regionalnetze montieren hierzu einen Wasserzähler Qn 2,5 mit Rückflussverhinderer und Rohrbelüfter.
- 5.2 Der Antrag auf Lieferung von Bauwasser muss bei den Regionalnetzen gestellt werden. Der Antragsteller verpflichtet sich den Bauwasserzähler vor Beschädigung, Verschmutzung und Frost zu schützen.
- 5.3 Der Bauwasserzähler bleibt solange montiert bis die Fertiginstallation nach DIN 1988, EN 1717 abgeschlossen ist. Nach der Fertigbauabnahme erfolgt der Ausbau des Bauwasserzählers und Einbau des neuen Zählers.
- 5.4 Bauwasseranschluss (vorübergehender Anschluss). Dieser wird nicht in ein Fertighaus aus haftungsrechtlichen Gründen vorverlegt. Ein Vorübergehender Anschluss stellt keine feste Verbindung zum Gebäude dar, daher kann es zu jeder Zeit zu einer Havarie kommen.

6. Abnahme und Inbetriebsetzung der Kundenanlage

- 6.1 Die Abnahme und Inbetriebsetzung der Kundenanlage ist rechtzeitig vorher bei den Regionalnetzen anzumelden.
- 6.2 Kundenanlagen sind grundsätzlich nach den Bestimmungen der DIN 1988 bzw. DIN EN 806 in der jeweils gültigen Fassung zu errichten.
- 6.3 Bei Bedenken der Regionalnetze gegen eine bestehende Inneninstallation wird die Kundenanlage bis zur vollständigen Klärung aller offenen Punkte nicht in Betrieb genommen.

7. Messeinrichtungen

- 7.1 Art, Umfang und Anbringungsort der Messeinrichtung werden von den Stadtwerken bestimmt. Sie ist so anzubringen, dass sie frei zugänglich ist und ohne besondere Hilfsmittel abgelesen bzw. geprüft werden kann. Für den Anbringungsort sind Räume zu wählen, die nicht allgemein zugänglich sind.
- 7.2 Die Messeinrichtungen müssen gegen Frost, Verschmutzung und mechanische Beschädigungen geschützt sein.
- 7.3 Wasserzählernachprüfung Gemäß §19 2 AVBWasserV
Im Falle der Nachprüfung des Wasserzählers auf Wunsch des Kunden zahlt dieser alle anfallenden Kosten, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschreitet.
- 7.4 Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze (§11AVBWasserV)
Unverhältnismäßig lange im Sinne von § 11 Abs.1 Nr.2 AVBWasserV ist eine Anschlussleitung dann, wenn sie eine Länge von 20m überschreitet.

8. Plombenverschlüsse

- 8.1 Wasserzähler werden mit Plomben versehen. Plombenverschlüsse dürfen nur von den Regionalnetzen oder durch Berechtigte mit Zustimmung der Regionalnetze entfernt werden.
- 8.2 Wird vom Kunden oder vom Installationsunternehmen festgestellt, dass Plomben fehlen, so ist dies den Regionalnetzen mitzuteilen.
- 8.3 Werden Plomben Verschlüsse ohne Zustimmung der Regionalnetze Linzgau entfernt, so sind die Regionalnetze Linzgau unbeschadet etwaiger weitergehender Ansprüche berechtigt, für die Erneuerung eines Plomben Verschlusses die entstehenden Kosten, mindestens aber einen Betrag in Höhe des jeweiligen Verrechnungstundenlohnes zu fordern.

9. Inkrafttreten/Änderungen

- 9.1. Diese ergänzenden Anschlussbedingungen treten ab 01.10.2020 in Kraft. Die Regionalnetze behalten sich jederzeit Änderungen vor.
- 9.2 Änderungen werden mit ihrer Veröffentlichung wirksam.

Regionalnetze Linzgau GmbH

Jörg Arne Bias
Kaufmännischer Geschäftsführer

Andreas Radl
Technischer Geschäftsführer